

**Satzung der Gemeinde Lausnitz bei Neustadt an der Orla über die Entschädigung sowie
Ersatzleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen, Bürger- und
Volksentscheiden
(Wahlhelferentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und § 34 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), erlässt die Gemeinde Lausnitz bei Neustadt an der Orla folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Lausnitz bei Neustadt an der Orla in seiner Sitzung am 05.03.2024 beschlossene Wahlhelferentschädigungssatzung:

Wahlhelferentschädigungssatzung

**§ 1
Entschädigung**

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen sowie Bürger- und Volksentscheiden in der Gemeinde Lausnitz bei Neustadt an der Orla als Mitglied in den Wahlausschuss berufen werden oder in den Wahlvorständen tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt für:

- a) die Mitglieder des Wahlausschusses 15,00 € je Sitzung
- b) die Mitglieder der Wahlvorstände je Tag 25,00 €

(2) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

**§ 2
Verbundene Wahlen**

Fallen mehrere allgemeine Wahlen (verbundene Wahlen) auf einen Wahltag, erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag neben der in § 1 Abs. 1 geregelten Entschädigung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 22,50 €.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.2001 außer Kraft.

Lausnitz bei Neustadt an der Orla, den 16.04.2024

Gemeinde Lausnitz bei Neustadt an der Orla


Ritter
Bürgermeister



Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.


Ritter
Bürgermeister